

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 04/0405
81 - Stadtwerke			Datum: 29.10.2004
Bearb.	: Hallwachs, Volker	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Werkausschuss	10.11.2004
Stadtvertretung	14.12.2004
Hauptausschuss	15.11.2004

Bürgschaften der Stadtwerke Norderstedt für Kredite der wilhelm.tel GmbH für das Wirtschaftsjahr '05

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein stellt die Stadtvertretung durch Beschluss vom XX.XX.2004 für das Wirtschaftsjahr 2005 fest:

„Die Stadtvertretung ermächtigt die Werkleitung der Stadtwerke, für das Wirtschaftsjahr 2005 Ausfallbürgschaften für Kredite

der wilhelm.tel GmbH (Höhe der Beteiligung der Stadtwerke Norderstedt: 100 %)

bis zu einem Gesamtbetrag von 80 % des Betrages der lt. Wirtschaftsplan 2005 der wilhelm.tel GmbH aufzunehmenden Kredite für Investitionen im Rahmen der nachfolgenden Grenzen zu gewähren.

1. Der Gesamtbetrag der von der wilhelm.tel GmbH im Wirtschaftsjahr 2005 aufzunehmenden Kredite lautet:

3.000.000 EUR

2. Der Gesamtbetrag der Ausfallbürgschaften (80%) lautet:

2.400.000 EUR.“

Sachverhalt

Nach § 86 Abs. 2 GO darf eine Stadt, mithin auch ein kommunaler Eigenbetrieb Bürgschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzung ist im Falle der wilhelm.tel GmbH gegeben, da sowohl nach der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der wilhelm.tel GmbH als auch nach der Betriebsatzung der Stadtwerke Norderstedt die Betreuung der wilhelm.tel GmbH zu den Aufgaben der Stadtwerke Norderstedt zählt. Zur gleichen Auffassung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

kommt auch die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 11.6.1999 anlässlich ihrer Zustimmung zur Beteiligung der Stadtwerke Norderstedt an der wilhelm.tel GmbH.

Der Ansatz der beantragten Bürgschaften entspricht der bei der wilhelm.tel geplanten Kreditaufnahme für Investitionen im Jahr 2005. Der Kreditbedarf der wilhelm.tel GmbH ergibt sich aus Erschließungsmaßnahmen zur Erweiterung der Kundenanschlüsse in benachbarten Gebieten.

Die Stadtwerke Norderstedt erhalten für die Stellung der Bürgschaften in Abhängigkeit von den jeweiligen haftenden Bürgschaftssummen eine Avalprovision in marktüblicher Höhe. Durch die Beschränkung der Bürgschaft auf 80 % des Kreditbetrages übernimmt die Bank ein 20 % tiges Eigenobligo. Damit sind die Voraussetzungen einer de-minimis-Freistellung dieser Bürgschaft wie auch bei den bisher bereits von den Stadtwerken zugunsten von wilhelm.tel geleisteten Bürgschaften erfüllt. Ein Notifizierungsverfahren der beantragten Bürgschaft ist somit nicht erforderlich.

Zur Information sollen im Folgenden noch die bereits bei der erstmaligen Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Gewährung von Bürgschaften durch die Stadtwerke am 11.12.2001 und 26.03.2002 gegebenen rechtlichen Erläuterungen dargestellt werden:

1. Rechtliche Auswirkungen einer Bürgschaftsübernahme durch die Stadtwerke

Ein Bürge verpflichtet sich im Rahmen einer Bürgschaft (hier: Ausfallbürgschaft) gemäß §§ 765 BGB gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (hier: Darlehensnehmer), für dessen Verpflichtungen einzustehen, wenn dieser nicht leistet. D.h., wenn und soweit wilhelm.tel mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus einem gemäß Wirtschaftsplan aufgenommenen Kredit in Verzug geraten bzw. trotz Mahnung nicht leisten würde, könnte die Bank, zu deren Gunsten die Ausfallbürgschaft gestellt worden ist, die Stadtwerke Norderstedt in Anspruch nehmen. Die Kreditinstitute benötigen eine derartige Bürgschaft als zusätzliche Sicherheit jedoch nur für den Fall, in dem der Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag, der die Stadtwerke ohnehin zum Verlustausgleich gegenüber wilhelm.tel verpflichtet, gekündigt werden würde. Ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko entsteht den Stadtwerken bzw. der Stadt durch die Bürgschaftsübernahme nicht.

2. Entscheidungszuständigkeit

Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf gemäß § 2 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 14. Juni 1996 dann keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der kommunale Anteil an der Gesellschaft, für welche die Bürgschaft übernommen werden soll, mindestens 75 % beträgt. Dieses wäre bei wilhelm.tel (100 %) gegeben.

Eine zustimmende Entscheidung der Stadtvertretung ist erforderlich. Die Übernahme von Bürgschaften ist kein Rechtsgeschäft, welches zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden muss und kann somit auch nicht als Geschäft der laufenden Betriebsführung gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 EigVO gelten.

